

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 104/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, die Kosten eines refraktiven laserchirurgischen Eingriffes (Lasik-Operation) in Höhe von 4.528,77 € erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat - teilweise durch Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts - ausgeführt, die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht erfüllt. Da die Klägerin nach Behandlungsbeginn noch weitere zwei Monate bis zur Operation habe zuwarten können und mit einer Brille versorgt gewesen sei, habe es sich nicht um eine Notfallbehandlung gehandelt. Durch die ablehnende Entscheidung der beklagten Krankenkasse seien der Klägerin auch keine Kosten entstanden, da sie sich erst zwei Jahre nach der Operation mit der Bitte um Kostenübernahme an die Beklagte gewandt habe (Urteil vom 15. November 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Es bedarf keiner Entscheidung, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert ist, indem ausgeführt wird, es gehe darum, "ob eine bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte Person möglicherweise bis zu einem Dreivierteljahr auf eine Entscheidung warten muss, bevor sie eine sogenannte Lasik-Operation durchführen lässt," oder ob es sich insoweit um eine bloße Tatfrage handelt. Nichts anderes gilt für die weitere Formulierung, von grundsätzlicher Bedeutung sei "die Tatsache, ob sich die Beklagte lapidar auf Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

zurückziehen kann, auf alternative Sehhilfen verweisen kann, ohne die eindeutige medizinische Indikation gemäß augenfachärztlichen Gutachten im Einzelfall in den Vordergrund zu stellen". Selbst wenn man in diesem Vorbringen Rechtsfragen sehen wollte, fehlt es an den erforderlichen Darlegungen, inwiefern diese im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnten. Denn das LSG-Urteil hat darauf abgestellt, dass die Beklagte für die Bescheidung des Antrags der Klägerin nicht einmal einen Monat benötigt hat, während nach Behandlungsbeginn noch weitere zwei Monate bis zur Operation zugewartet wurde. Das LSG hat sich zudem nicht nur auf die Rechtmäßigkeit der Ablehnung, sondern auch auf die fehlende Kausalität zwischen Ablehnung des Antrags und Entstehung der Kosten für die Klägerin gestützt. Danach ist nicht ersichtlich, wieso es mit Blick auf den abweichenden maßgebenden (§ 163 SGG) Sachverhalt und die weitere selbstständig tragende Begründung des LSG-Urteils in der Sache zu einer anderen Entscheidung kommen könnte, selbst wenn die aufgeworfenen Fragen im Sinne der Beschwerdebegründung beantwortet würden. Ist ein Urteil nebeneinander auf mehrere Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 38 S 55 f mwN*). Daran fehlt es.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)